

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PR Recycling GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a) Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen. Dies gilt auch, wenn wir trotz entgegenstehender AGB des Vertragspartners die Leistung an diesen vorbehaltlos erbringen.
- b) Diese AGB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner, auch wenn sie bei Folgeverträgen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- a) Diese AGB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.

2. Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote, ob mündlich, oder in Text/Schriftform sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- b) Mit seiner Bestellung gibt unser Vertragspartner ein für ihn verbindliches Angebot auf Grundlage dieser AGB ab, welches wir innerhalb von 2 Wochen nach Zugang durch eine Auftragsbestätigung in Textform, oder (nur bei reinen Lieferverträgen) durch Lieferung annehmen können.
- c) Alle unsere Angaben zum Vertragsgegenstand sind nur verbindlich, soweit dies in Textform ausdrücklich zugesichert wird. Handelsübliche Abweichungen oder Änderungen sind in jedem Fall zulässig.
- d) Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

3. Lieferung

- a) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform als verbindlich bezeichnet werden.
- b) Halten wir verbindlich vereinbarte Lieferfristen nicht ein, haften wir auf Ersatz eines vom Kunden nachgewiesenen Schadens nur, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Höhere Gewalt und pandemiebedingte Verzögerungen haben wir nicht zu vertreten.
- c) Für alle unsere Lieferungen (z.B.) Granulate gilt Abholung ab Werk Kilsheim, soweit nicht anders vereinbart.
- d) Wird Ware auf Verlangen eines Kunden versandt, so geht die Gefahr auf ihn über, sobald wir die Ware dem mit der Ausführung der Versendung Beauftragten übergeben haben. Die Versendungsgefahr trägt der Kunde (Versendungskauf).
- e) Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen aus reinen Lieferverträgen ist der Ort der Abholung bzw. Versendung. Dies gilt auch für alle Folgeansprüche.
- f) Wir sind berechtigt, Lieferungen und Leistungen auch durch Dritte zu erbringen



4. (Werk) Leistungen

- a) Unsere Preise setzen stets voraus, dass ungehinderter Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen gewährleistet und sichergestellt ist, dass die zu bearbeitenden Flächen für die zur Leistungserbringung erforderlichen Maschinen und Geräte frei zugänglich sind.
Auf eventuelle Arbeiten, die zum Betreten oder Befahren der Flächen nötig sind, hat uns der Kunde bereits in der Bestellung hinzuweisen. Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Fläche für unsere Mitarbeiter und/oder die zur Leistungserbringung erforderlichen Maschinen nicht zugänglich ist (z.B. für eine zweite Anfahrt), sind vom Kunden zu tragen.
- b) unsere Mitarbeiter sind vor Ort in die Anlagen und Besonderheiten einzuweisen. Sollte eine Einweisung nur telefonisch oder schriftlich erfolgen und von Umständen, die von unseren Mitarbeitern vor Ort vorgefunden werden, abweichen, sind die Leistungen gemäß Auftragsbestätigung bzw. etwaige Mehrleistungen vom Kunden zu vergüten.
- c) Energie (Strom, Wasser, etc.), eine bauseitige Möglichkeit zur Entsorgung des Abwassers sowie sanitäre Anlagen und Abstellplätze für Servicefahrzeuge unserer Mitarbeiter sind zwingend zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, auch alle sonstigen Mitwirkungs- und Beistellpflichten zu erfüllen, die zur Durchführung unserer Leistungen erforderlich sind.
- e) Sollten vertraglich nicht vereinbarte Leistungen erforderlich werden, sind wir berechtigt, diese Leistungen abzulehnen. Sollten die Leistungen durch unser Unternehmen ausgeführt werden, so sind wir berechtigt, diese gesondert abzurechnen.
- f) Soweit anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist bei der Annahme von Abfällen von nicht gefährlichen Abfällen auszugehen.
Der Kunde ist verantwortlich für die richtige Deklaration des Abfalls und trägt sämtliche Mehrkosten und unseren Mehraufwand, sollte sich die Deklaration als unzutreffend herausstellen und doch gefährlicher Abfall vorliegen.
- g) Bei Abrechnung nach Aufmaß wird das Aufmaß von unseren Mitarbeitern vorgenommen und dem Kunden übermittelt. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen. Nach Ablauf von 14 Tage ab Zugang gilt das Aufmaß als genehmigt und ist verbindlich.
- h) Bei Entsorgungsleistungen und einer Abrechnung nach Gewicht ist das von uns bei der Warenannahme über unsere Waagen festgestellte Gewicht maßgeblich.
Kundenbelege/Wiegescheine des Kunden können nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- i) Bei Pauschalvereinbarungen sind die der Preisvereinbarung zugrunde liegenden Mengen für beide Seiten verbindlich. Bei unzutreffenden Mengenangaben des Kunden sind wir berechtigt, Mengenerhöhungen gesondert abzurechnen.



5. Preise

- a) Unsere Preise sind Netto-Preise, d. h. die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht enthalten.
- b) Ein Skontoabzug ist nur bei entsprechender Vereinbarung in Textform möglich.
- c) Bei wesentlichen Kostenänderungen zwischen Auftragsbestätigung und Leistungserbringung sind wir berechtigt, über eine Preiserhöhung zu verhandeln, insbesondere, wenn es sich um Material- und Lohnkostenerhöhungen handelt. Im Fall der Nichteinigung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass sich hieraus Ansprüche des Kunden gegen uns ergeben können. Dieses Recht besteht nicht, wenn eine Verzögerung vorliegt, für die wir verantwortlich sind.

6. Zahlung

- a) Unsere Forderungen sind innerhalb bei Zugang unserer Rechnung beim Kunden ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Unser Kunde gerät mit der Zahlung 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- b) Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel entgegenzunehmen, nehmen wir sie herein, geschieht das nur erfüllungshalber.
- c) Wir können Mahnkosten je Mahnung mit 5,00 EURO berechnen.
- d) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Aufrechnen kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor.

Dieser Eigentumsvorbehalt gilt, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns erfüllt sind.

Wir sind verpflichtet, bei einer etwaigen Übersicherung, die 10 % unserer Forderung übersteigt, in entsprechendem Umfang Ware freizugeben.

Unser Kunde ist zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt, jedoch nicht zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Die aus der Veräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Geschäftspartner entstehenden Forderungen tritt unser Kunde uns bereits jetzt ab, im Weiterverarbeitungsfall einschließlich des Veredelungsanteils.

8. Mangelgewährleistung

Bei reinen Lieferverträgen ist der Kunde verpflichtet, die Ware in entsprechender Anwendung des §§ 377 HGB unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls ebenso unverzüglich etwaige Mängel zu rügen. Auch im Übrigen sind Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

Bei sonstigen Leistungen ist der Kunde ebenfalls zur unverzüglichen Mängelrüge nach Abnahme verpflichtet. Die Beendigung der unserer Leistungen mit dem Abtransport der ausgebauten Beläge ersetzt eine formale Abnahme.

9. Haftung

- b) Wir haften auf Schadenersatz nur, wenn uns oder unsere Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Ferner haften wir, wenn Eigenschaften zugesichert oder Garantien gegeben wurden oder wenn der Schaden durch unseren Verzug oder durch von uns zu vertretendes Unmöglichwerden der Leistung entstanden ist.
Wir haften außerdem bei Verletzung grundlegend vertragswesentlicher Pflichten.
Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- c) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines Vertrages, den wir mit einem Vertragspartner abschließen, unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt vielmehr eine solche Regelung als vereinbart, die den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.